

ten sollen, unerwartet ihrer endlichen Feststellung. Im höchsten Decrete ist in dieser Beziehung zuerst erwähnt, daß die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer bei Eröffnung und Schluß des Landtags wegfallen soll. Hierüber konnte sich die Deputation Ihrer Kammer zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen, sondern es wurden in dem erstatteten Bericht die Gutachten einer Majorität und einer Minorität, der Deputation vorgelegt, und es fand der Antrag der Minorität, den Wegfall der Gegenrede abzulehnen, nach Stimmenmehrheit die Genehmigung der Kammer. Die zweite Kammer dagegen wollte bei diesem Punkte dem allerhöchsten Decrete in der ausgesprochenen Weise beitreten und insbesondere ein Vorrecht der ersten Kammer hierbei nicht anerkennen. In der Vereinigungsdeputation haben sich die Majoritäten beider Deputationen zu folgender Erklärung vereinigt: „Ihre Königl. Majestät zu ersuchen, für diesmal noch die Gegenrede bei dem Schlusse des Landtags anzunehmen, wogegen man für die Eröffnung des nächsten Landtags dem allerhöchsten Decrete beitrete, und voraussetze, daß die niedergesetzten Zwischendeputationen die anderweitigen diesfallsigen Anordnungen für die Folge zu einem Gegenstande ihrer Begutachtung machen würden.“ Die Minorität der Deputation empfiehlt der geehrten Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Vizepräsident v. Carlowitz: Als diese Angelegenheit das letzte Mal in diesem Saale verhandelt wurde, trat ich in die Kammer als Mitglied zwar nur der Minorität, aber doch mit der Hoffnung, daß das Minoritätsgutachten Genehmigung finden würde, einer Hoffnung, die auch in Erfüllung ging. Die Verhältnisse haben sich indessen wesentlich geändert. Heute stehe ich allein! Gewiß ist das eine entmuthigende Erscheinung, aber, meine Herren, es ist ein Leichtes, durch die Mehrheit einer Kammer überwunden zu werden, aber ein unendlich Schweres, seiner Ueberzeugung Gewalt anthun, gegen dieselbe stimmen zu müssen. Und dieses wenigstens wird mir erspart. Meine Ueberzeugung ist seitdem keine andere geworden, und meiner Ueberzeugung nach ist daher auch der Vorschlag der geehrten Mehrheit nicht anzunehmen. Glauben Sie nicht, daß ich diesmal in die Vereinigungsdeputation mit der Absicht gegangen sei, starr und fest auf meiner einmal gefaßten Ansicht zu beharren, nein, es lag mir diesmal mehr wohl als jemals am Herzen, einem Vermittelungsvorschlage Bahn zu brechen, ich bin selbst auch, wie mir meine geehrtesten Herren Kollegen bezeugen werden, mit Vermittelungsvorschlägen den Mitgliedern der Deputation entgegengekommen. Es sei mir erlaubt, der Kammer wenigstens anzudeuten, welches diese Vorschläge sind, unter denen ich mich vielleicht mit der Staatsregierung und der zweiten Kammer einverstanden, unter denen ich vielleicht meinen frühern Widerspruch aufgegeben haben würde. Ich hätte die Entscheidung dieser Frage, die ohnehin wohl mehr nur aus einem Versehen zu einem Gegenstande der Landtagsordnung gemacht worden ist, da sie davon hätte ganz entfernt gehalten werden sollen, ich sage, ich hätte mit Vergnügen die Entscheidung der Frage, ob die Gegenrede noch ferner Platz greifen sollte, oder nicht, dem Ermessen der allerhöchsten Person

unterstellt. Freilich bedürfte es zu Annahme eines solchen Vorschlages meinem Dafürhalten nach zuvörderst noch der Beseitigung eines formellen, uns im Wege stehenden Hindernisses. Die Staatsregierung nämlich, und sie hat bewandten Umständen nach recht daran gethan, hat bekanntlich über diese Frage die Erklärung der Ständeversammlung verlangt. Ein Compromiß auf die allerhöchste Entscheidung schien mir aber eigentlich eine solche Erklärung nicht zu enthalten, und ich hätte daher geglaubt, es werde angemessener sein, leichter zum Ziele geführt haben, wenn man zuvörderst Seiten der hohen Staatsregierung erklärt hätte, man wolle diesen Theil des Decretes als zurückgenommen ansehen, wünsche aber dagegen, daß sich die Kammern eben in dem angebotenen Compromisse vereinigten. Ja, hätte man sich Seiten der Staatsregierung hierzu nicht verstehen wollen, ich hätte mich gleichwohl auch noch mit etwas Wenigerem begnügt. Ich würde in der Kammer erklärt haben, das Zugeständniß der Regierung zu einem solchen von den Kammern abzugebenden Compromisse sei von mir als eine Art Zurücknahme des betreffenden Theils des Decretes anzusehen, und es hätten die anwesenden Organe der Staatsregierung nur hierzu stillzuschweigen gebraucht, um mich zu vermögen, willig die Entscheidung der Frage dem allerhöchsten Ermessen zu überantworten. Alle diese Vorschläge fanden indessen keinen Anklang, man vereinigte sich vielmehr zu dem Vorschlage, der Ihnen jetzt vom Referentenstuhle vorgetragen worden ist, zu dem Vorschlage, es wollten die Kammern Se. Königliche Majestät ersuchen, bei dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages zwar noch die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer entgegenzunehmen, für die Eröffnung des nächsten Landtages sich aber dem Decrete fügen, d. h. die Gegenrede aufgeben. Von dem Weiteren wird abzusehen sein. Und doch! Ich würde mich selbst mit diesem Vorschlage ebenfalls einverstanden erklärt haben, wenn er nur noch einer unbedeutenden Modification unterworfen worden wäre. Ich würde mich mit dem ersten Theile vollkommen einverstanden erklärt haben, ich würde aber gewünscht haben, daß die Entscheidung der Frage, ob der nächste Landtag mit einer Gegenrede zu eröffnen sei, der allerhöchsten Entschliessung unterstellt werde. Es weicht freilich diese Ansicht, wie Ihnen durch den Vortrag des Herrn Referenten bekannt geworden ist, wesentlich ab von dem Vorschlage der Mehrheit, denn, meine Herren, nach dem Vorschlage der Mehrheit soll sich die erste Kammer für den Beginn des nächsten Landtags der Absicht des Decrets unterwerfen, sie soll auf die Gegenrede verzichten. Wer sich noch des früheren Minoritätsgutachtens, das aus meiner Feder geflossen ist, entsinnen kann, der wird aber mit mir darin übereinstimmen, daß ich mich wenigstens, wenn anders nicht jenes mein Separatvotum mit meiner gegenwärtigen Ansicht in vollkommenen Widerspruch treten soll, dem Vorschlage der Mehrheit nicht anschließen konnte. Mir kam und kommt es noch vor Allem auf die Frage an, ob uns die Gegenrede werth sein müsse, oder nicht, ob sonach auf deren Erhaltung ein Gewicht zu legen sei, oder keines. Ist die Gegenrede wirklich ein Vorrecht der ersten Kammer, oder ist sie, (man sehe von diesem angefochtenen Worte ab) uns wenigstens